

Direkte Vermarktung von Windstrom und anderem erneuerbaren Strom im B2B-Bereich

Zusammenfassung der rechtswissenschaftlichen Studie

VOM IKEM ERSTELLT DURCH

Johannes Antoni

Bénédicte Martin, LL.M.

Simon Schäfer-Stradowsky

IM AUFTRAG DES



Bundesverband WindEnergie

Zusammenfassung

Die Ziele der Energiewende können nur erreicht werden, wenn der Bestand an EE-Anlagen kontinuierlich ausgebaut wird. In den nächsten Jahren drohen jedoch aufgrund zweier paralleler Entwicklungen eine zu geringe Ausbaurate bzw. der Rückbau von Anlagen: Zum einen setzt die politisch angestrebte Marktintegration der erneuerbaren Energien EE-Anlagenbetreiber bzw. deren Direktvermarkter vor neue Herausforderungen. Zum anderen laufen die EEG-Zahlungsansprüche für viele ältere EE-Anlagen aus.

Bestands- und Neuanlagen werden sich nur im Markt halten, wenn sie auch unabhängig von einer Förderung ausreichende Erträge erzielen. Dafür benötigen sie alternative Vermarktungsoptionen, zum Beispiel über die Nutzung der „grünen“ Eigenschaft des EE-Stroms beim Transfer in die Sektoren Gebäude (Wärme/Kälte), Verkehr und Industrie. Von Seiten der Unternehmer besteht zwar großes Interesse, jedoch fehlt bisher die Möglichkeit, diese Eigenschaft über den Erwerb von Herkunftsnachweise oder sonstigen Zertifikaten in der Vermarktung auszuweisen.

Damit diese Lücke geschlossen wird und ein Markt entsteht, auf dem der Mehrwert „grünen“ Stroms nutzbar ist, wurde in der vorliegenden Studie die Einführung des sog. Marktentwicklungsmodells (MEM) rechtlich geprüft. Das MEM schafft eine neue Form der sonstigen Direktvermarktung im Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Weitergabe der „grünen“ Eigenschaft der erneuerbaren elektrischen Energie und ermöglicht einen flexiblen Wechsel zwischen der neuen Vermarktungsform und der Direktvermarktung mit Marktprämie. Ergänzt wird dies durch einen EEG-Konto-neutralen Anreiz für die Lieferung von EE-Strom, der keine EEG-Förderung in Anspruch nimmt und über das neue Marktentwicklungsmodell vermarktet wird.

Im Grundsatz basiert das MEM auf sogenannten Virtuellen Kraftwerken, d.h. digital vernetzten EE-Erzeugungsanlagen die durch Datentransfer in Echtzeit mit einer flexiblen Steuerung gepoolt werden. Durch die zusätzliche Einbindung von flexiblen Verbrauchern ermöglicht das Virtuelle Kraftwerk ein die Stromhandelskette verkürzendes Vertriebssystem abseits des EEG-Zahlungsanspruches. Die einem solchen Vertriebssystem zugrundeliegenden Vertragsverhältnisse bieten sich besonders zwischen EE-Erzeugern und gewerblichen Abnehmern an (B2B), die langfristige Verträge abschließen und größere Strommengen abnehmen können.

Durch die sortenreine Bilanzierung der EE-Strommengen von der Erzeugung bis zu den Verbrauchern, bedarf es keiner darüberhinausgehenden Nachweisführung (zum Beispiel über

Herkunftsnachweise). Die "grüne" Eigenschaft des EE-Stroms kann so an die Letztverbraucher weitergegeben werden, die sie zum Beispiel zur Erzeugung grünen Gases oder grüner Wärme einsetzen können. Dadurch kann ein echter Mehrwert des EE-Stroms entstehen, der eine Förderung (Marktprämie) ersetzt.

Vorübergehend soll aber der Zahlungsanspruch des EEG erhalten bleiben, in den der Anlagenbetreiber im Rahmen des MEM stündlich zurückwechseln kann und so einen doppelten Boden zur Absicherung hat. Ein Rosinenpicken ist hierdurch nicht zu befürchten, da der Anlagenbetreiber primär zur Lieferung nach dem MEM vertraglich verpflichtet ist und eine Abweichung hiervon eher Kosten verursachen dürfte.

Damit Erzeuger und Verbraucher zueinander finden, liefert das MEM einen Anreiz über die Möglichkeit einer Reduktion der EEG-Umlage für Strommengen, die Anlagenbetreiber trotz Vergütungsanspruch direkt an Letztverbraucher liefern. Durch die niedrigere Umlage entsteht ein Verhandlungsspielraum, der sowohl einen attraktiven Strompreis als auch eine Kompensation des entfallenden Vergütungsanspruchs ermöglicht. Für das EEG-Konto ist dieser Vorgang neutral, denn die EEG-Umlagepflicht reduziert sich nur um den Betrag der Vergütung auf den der Anlagenbetreiber verzichtet.

Zur Etablierung des MEM werden folgende Änderungen des EEG vorgeschlagen:

Neuer § 79b EEG 2017	Mit einer Definition des Marktentwicklungsmodells wird das MEM rechtlich ausgestaltet. Die Definition wird gesetzlich dort verankert, wo aktuell bereits die Herkunftsnachweise für die sonstige Direktvermarktung geregelt werden.
Neuer § 21a Abs. 2 EEG 2017	Zur rechtlichen Einordnung des MEM wird klargestellt, dass das Marktentwicklungsmodell als Fall der sonstigen Direktvermarktung : zu betrachten ist.
Neuer § 79 Abs. 3 EEG 2017	Marktentwicklungsmodell schließt Nutzung der Herkunftsnachweise aus: Um Verstöße gegen das Doppelvermarktungsverbot zu verhindern, wird festgelegt, dass die Nutzung des MEM eine Ausstellung von Herkunftsnachweisen ausschließt. Es können nicht beide Formen der sonstigen Direktvermarktung für die selbe kWh genutzt werden.
Neuer § 85 Abs. 1 Nr. 3 e) EEG 2017	BNetzA überwacht das Marktentwicklungsmodell: Die Einhaltung der Bestimmungen für das neue Vermarktungsmodell muss überwacht werden. Aus diesem Grund werden die Aufgaben der BNetzA um die Überwachung des MEM ergänzt. Dies gilt insbesondere für die sortenreinen Bilanzkreise, EEG-Umlage-Reduktion und die Option zum Wechsel der Vermarktungsformen.
Änderung § 21b Abs. 1 EEG 2017	Flexibler Wechsel in und aus dem Marktentwicklungsmodell: In die Regelung zum monatlichen Wechsel der Vermarktungsform wird eine Sonderregelung zum MEM aufgenommen, die einen stündlichen Wechsel zwischen MEM und einer anderen Vermarktungsform ermöglicht. Ein Wechsel in die feste Einspeisevergütung ist jedoch nicht möglich.
Änderung § 21c Abs. 1 EEG 2017	Der Gesetzestext wird um das Verfahren für den flexiblen Wechsel ergänzt. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, die die Ankündigung des stündlichen Wechsels regelt.
Neuer § 61l EEG 2017	Mit dem EEG-Konto-neutralen Anreiz für das Marktentwicklungsmodell wird im Kapitel der EEG-Umlage-Reduktionen eine weitere Möglichkeit zur Reduktion der EEG-Umlage eingeführt. Diese gilt, wenn das MEM angewendet wird und der Anlagenbetreiber auf seinen Zahlungsanspruch für die erzeugte und eingespeiste kWh EE-Strom verzichtet. Dadurch wirkt sich diese EEG-Umlage-Reduktion nicht auf das EEG-Konto aus.
Neuer § 74 Abs. 2 S. 4 EEG 2017	Nachvollziehbarkeit des EEG-Konto-neutralen Anreizes: Hier werden die Dokumentations- und Transparenzpflichten geregelt, so dass der Verzicht auf den Zahlungsanspruch im Rahmen der EEG-Umlage-Reduktion überprüfbar ist.



IKEM – Institut für Klimaschutz,
Energie und Mobilität e.V.

Berlin • Greifswald • Stuttgart

www.ikem.de

Magazinstraße 15 – 16
10179 **Berlin**

T +49 (0)30 408 1870 10
F +49 (0)30 408 1870 29

info@ikem.de

Domstraße 20a
17489 **Greifswald**

T +49 (0)38 34 420 2100
F +49 (0)38 34 420 2002

Isrodi@uni-greifswald.de